

Die Einführung der 45-Minuten-Einheit an einer Regelschule ist ungesetzlich

Die Aussage in der Überschrift ist zutreffend aufgrund schulrechtlicher Normen. § 9, Absatz 1 Schulzeitgesetz (SchZG) hat festgelegt, dass eine Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern hat. Die schulautonome Abänderungsmöglichkeit dieses Grundsatzes wurde mit **Bedingungen** versehen:

1) § 9, Absatz 1, 2. Satz SchZG

Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

2) § 10, Absatz 3 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist. Dies hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sich in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch die Festlegung von Unterrichtsstunden als Unterrichtseinheiten mit weniger oder mehr als 50 Minuten gemäß den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, die Anzahl der Unterrichtseinheiten je Unterrichtswoche für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen nicht erhöht;

Beispiele für rechtskonforme schulautonome Entscheidungen:

- A) In einer Volksschulklasse werden laut Stundentafel 3 Stunden Sachunterricht pro Woche angesetzt, also 150 Minuten, die sich auch als Summe von drei Einheiten unterschiedlicher Länge (45 Minuten + 25 Minuten + 80 Minuten) ergeben könnten.
- B) Ähnlich für 2 Stunden Physik in einer Mittelschulklasse (70 Minuten + 30 Minuten)

Beispiel für den Gesetzesbruch: Jede Stunde dauert nur 45 Minuten und es erfolgt eine Vermehrung von Unterrichtseinheiten für Schüler/innen und Lehrer/innen.

Auswirkung für Schüler/innen: Einerseits eine Verkürzung eines 2-stündigen Pflichtgegenstandes um 360 Minuten pro Jahr, andererseits eine Erhöhung der Einheiten pro Woche, die Schüler/innen in schulautonomen „Gegenstandskreationen“ verpflichtend zu besuchen haben.

Auswirkungen für Lehrer/innen: Aufgrund der Verkürzung jeder Unterrichtseinheit um 5 Minuten ergeben sich bei einer 22-stündigen Unterrichtsverpflichtung 110 Minuten oder weitere 2,4 Unterrichtseinheiten, die die Lehrer/innen zu leisten haben. Da sich dadurch die Unterrichtsverpflichtung auf rund 24 Stunden erhöht, widerspricht diese Vorgangsweise § 10, Absatz 3 SchUG.

